

Entgeltordnung des kommunalen Parkplatzes der Gemeinde Altwarp (Parkentgeltordnung)

vom 08.04.2025¹

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf dem öffentlichen Parkplatz „**Am Hafen**“ wird ein Parkentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Für die Nutzung des Parkplatzes gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 2 Nutzungsbestimmungen

- (1) Das Parken ist nur in gekennzeichneten Stellflächen erlaubt. Die Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes, die Durchfahrt sowie die Zufahrt zu den Stellflächen sind frei zu halten.
- (2) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Wohnmobile.
- (3) Das Fahrzeug ist ordentlich und sachgemäß abzustellen. Das zur Verfügung gestellte Eigentum der Gemeinde Altwarp ist sachgemäß zu behandeln, Verunreinigungen der Stellflächen sowie Störungen anderer Nutzer sind zu unterlassen. Das Übernachten auf dem Parkplatz ist nicht gestattet.
- (4) Die Gemeinde Altwarp übernimmt keinerlei Obhut- und/ oder Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge. Das Betreten und Befahren des Parkplatzes, sowie das Abstellen der Fahrzeuge, erfolgt stets auf eigene Gefahr des Parkers.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens im entgeltpflichtigen Parkraum.
- (2) Das Entgelt wird zu Beginn der Parkzeit fällig und ist entsprechend der gewählten Parkdauer zu entrichten.
- (3) Der Parkschein ist gut sichtbar im Auto auszulegen.

§ 4 Parkentgelte

- (1) Um die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Entgelte entsprechend der Wertigkeit gestaffelt festgesetzt.
- (2) Von der Entgeltspflicht ausgenommen sind:
 - Fahrzeuge mit Schwerbehindertenausweis
 - Dienstfahrzeuge der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdiensten

¹ Beschluss Nr. 25/257/13 der Gemeindevertretung Altwarp vom 08.04.2025

(3) Am Hafen:

Parkzeit	Parkentgelt
bis 1 Stunde	1,00 €
1 bis 2 Stunden	2,00 €
2 bis 3 Stunden	3,00 €
3 bis 4 Stunden	4,00 €
Tageskarte	5,00 €

(4) Für Dauerlieger im Hafen Altwarp, die keinen Erst- oder Zweitwohnsitz in Altwarp haben, besteht die Möglichkeit einen Parkplatz im Hafen (P1) zu mieten. Der Mietpreis beträgt pro Monat 15,00 €.

(5) Für das Parken auf Parkräumen bei Veranstaltungen, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs eingerichtet werden, können Entgelte erhoben werden.

§ 5 Betriebszeiten des Parkplatzes sowie Höchstparkzeiten

Die Betriebszeiten der Parkräume (entgeltpflichtige Zeiten) sind auf Tarifschildern vor Ort angegeben. Sie werden durch Verwaltungsentscheid festgelegt.

§ 6 Schuldner

Schuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkentgeltpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

§ 7 Umsatzsteuerpflicht

(1) Die Bewirtschaftung des Parkplatzes „Am Hafen“ sind umsatzsteuerpflichtig.

(2) In den Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.